



Satzung der HSV-Kutten 1887

§1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der Club für HSV Kuttenträger trägt den Namen **HSV-Kutten 1887** und hat seinen Sitz in Hamburg. Er wurde am 29.09.2019 gegründet.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01.06 bis zum 31.05.

§3 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung erstellen.

§4 Zweck des Clubs

1. Oberstes Ziel ist es, alle HSV Kuttenträger zusammen zu bringen und eine gemeinsame Plattform zu schaffen.
2. Förderung der Kuttenträger-Tradition durch Tragen der Kutte bei jeder Sportveranstaltung des Hamburger SV und der Unterstützung von neuen Kuttenträgern bei Aufbau einer Kutte, besonders von Kindern und Jugendlichen.
3. Wahrnehmung und Akzeptanz der Kutten-Fankultur mit ihrer Ernsthaftigkeit durch den Hamburger SV.
4. Kuttenträger begleiten den Hamburger SV möglichst zu vielen Spielen und pflegen den Kontakt zu Kuttenträgern anderer Vereine.
5. Für Clubmitglieder, Freunde und Gönner wird es zu Heimspielen (hinter Block 22A) und Auswärtsspielen (nach Möglichkeit) einen gemeinsamen Treffpunkt geben.
6. Der Club verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.
7. Verhaltensweisen sind im Ehrenkodex der HSV-Kutten 1887 beschrieben und sind Bestandteil der Mitgliedschaft.



§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der HSV-Kutten 1887 kann jeder HSV-Fan werden, der eine Kutte hat und diese zu den Spielen des Hamburger SV bei Heim- und Auswärtsspielen aktiv trägt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich durch das Aufnahmeformular zu beantragen und setzt das Anerkennen der Satzung voraus.
3. Das Tragen der Kutte bei offiziellen Veranstaltungen des Clubs ist Pflicht.
4. Aufgenommene Mitglieder erhalten nach Aufnahme einen Club-Aufnäher der auf der Kutte getragen werden sollte.
5. Bei Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft ist der Club-Aufnäher von der Kutte abzunehmen, verbleibt aber im Besitz des ehemaligen Mitgliedes.
6. Verstöße gegen die Satzung oder des Ehrenkodex als Kuttenträger des Clubs in der Öffentlichkeit kann eine Verwarnung oder den Ausschluss nach sich ziehen. Die entsprechende Sanktion wird im Vorstand durch einfache Mehrheit beschlossen und dem entsprechenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.
7. um Zwecke des Informationsaustausch und der Diskussion der Mitglieder stellt der Club seinen Mitgliedern eine WhatsApp- und eine Facebook-Gruppe zur Verfügung. Diese Gruppen sind nur den Mitgliedern zugänglich.
Zur nötigen Wahrung des Respekts und der Privatsphäre und besonders der unter § 4 Punkt 6 genannten Inhalte, werden ein oder mehrere benannte Mitglied(er) mit den Aufgaben des Admins ausgestattet. Diese verwalten beide Gruppen nach gegebenen Vorgaben. Der/Die Admin(s) werden durch den Vorstand bestimmt.
8. Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Eintrittskarten zu Veranstaltungen des Hamburger SV durch den Kutten-Club, bei Club-Fahrten wird das Beschaffen der benötigten Karten angestrebt.
9. Die Verwendung des Namens „HSV-Kutten 1887“ oder des Logos, egal für welche Zwecke ist nur durch die Genehmigung des Vorstandes erlaubt.
10. Der Austritt aus dem Club muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) erklärt werden.
11. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, infolge Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Club.



§6 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
2. Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese ist auf dem Beitrittsformular aufgeführt.
3. Neu eingetragene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das Geschäftsjahr, in dem sie beigetreten sind.
4. Der Kutten-Club erhebt einen Jahresbeitrag (Geschäftsjahr), dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag bezieht sich auf das jeweils laufende Geschäftsjahr.
5. Der Beitrag ist ohne Aufforderung bis zum nächsten 1. des laufenden Geschäftsjahrs auf das Konto des Kutten-Clubs zu Überwiesen.
6. Mitglieder die durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch einen Ausschluss ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf gezahlte Gelder oder Gegenstände aus dem Club.

§6 Organe des Kutten-Clubs

Die Organe des Kutten-Club sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlungen

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. Stellvertretender Kassenwart
- e. Schriftführer

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen, die das 18te Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Mitglied sind.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen ohne vorhergehenden Beschluss eingehen.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.



§8 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Kassenprüfer müssen Mitglieder der HSV-Kutten 1887 sein.
3. Eine Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich zur stattfindenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und erbitten um Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, auch per Mail, zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
5. Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung:
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Entlastung der Vorstandschaft (nach Entgegennahmen der Jahresberichte)
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag der Vorstandschaft
6. Anträge der Mitglieder, die auf einer Versammlung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der entsprechenden Versammlung vorzulegen.
7. Anträge, die nicht Satzungsänderungen betreffen und dem Vorstand nicht fristgerecht zugegangen sind, können nur dann der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies befürworten.
8. Beschlüsse auf Mitgliederversammlungen erfolgen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet werden.



9. Auf der Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand den Mitgliedern einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr.
10. Der Kassenwart erstattet einen Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
11. Die Kassenprüfer (vgl. § 8) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen die Entlastung des Kassenwartes.
Die Mitgliederversammlung entlastet jährlich den Kassenwart und zweijährlich den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit.
12. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dies muss die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung und insbesondere die hier gefassten Beschlüsse festhalten. Einladungen mit Tagesordnung sowie Teilnehmerliste sind dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
13. Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in digitaler Form, zuzustellen. Nach der Zustellung läuft eine 4 wöchige Einspruchsfrist gegen das Protokoll.
14. Fordern mindestens $\frac{1}{2}$ der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 4 Wochen einzuberufen.

§10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
3. Für die Wahl des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand aus mindestens zwei Personen zu bestimmen. Diese Aufgabe können auch Nicht-Mitglieder (z. B. Ehrengäste) wahrnehmen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zur nächsten Wahl das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, soweit kein Vertreter vorhanden ist.



§11 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate Mitglied sein. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die mit den Beitragszahlungen auf dem Laufenden sind.
3. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mittels Handzeichen, sofern kein/e Wahlberechtigte/r eine geheime Wahl mittels Stimmzettel verlangt.

§12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorgelegt werden.
2. Antragsteller müssen persönlich auf der dafür einberufenen Versammlung anwesend sein.
3. Anträge, die Satzungsänderungen betreffen, müssen den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der nach § 9 geladen wird und deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Clubs ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl beschließen.
3. Bei Auflösung des Clubs wird das gesamte Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Fußball-Jugendabteilung des Hamburger Sport Verein e.V. übereignet.

§14 Haftung

1. Jedes Mitglied haftet in vollständigem Umfang für sich selbst.
2. Der Club und seine Organe übernehmen keine Haftung.
3. Bei Kindern und Jugendlichen liegt die Haftung bei den Eltern. Die Aufsichtspflicht kann bei Veranstaltungen des Clubs von den Erziehungsberechtigten schriftlich auf andere Mitglieder des Clubs übertragen werden.



§15 Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.09.2021 in Norderstedt beschlossen. Sie tritt hiermit in Kraft.

Stand: 09.09.2023